

**Satzung
des
Bearbeitungsgebietsverbandes Mittellauf Stör
in Hohenaspe**

Aufgrund § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. IS. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

PRÄAMBEL

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Dieser Verband hat die zeitlich befristete Aufgabe, an der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie mitzuwirken. Er ist kein Hauptverband im Sinne des § 72 WVG.

Die Eigenständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch die Mitgliedschaft im Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör nicht berührt.

§1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen: Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör.
Er hat seinen Sitz in 25582 Hohenaspe.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 WVG.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder. (WVG §§ 1, 3,6)

§2

Mitglieder

Mitglieder sind:

1. Wasserverband Bekau
2. Deich- und Sielverband Rantzau
3. Deich- und Sielverband Überstör
4. Deich- und Sielverband Mühlenbarbek
5. Wasser- und Bodenverband Hörnerau
6. Sielverband Julianka
7. Sielverband Kronsmoor
8. Sielverband Breitenberg
9. Sielverband Heiligenstedten
10. Deich- und Sielverband Münsterdorf
11. Deich- und Sielverband Grönhude
12. Stadt Itzehoe

§3

Aufgabe

Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Dies geschieht durch:

1. fachliche Unterstützung der Mitglieder

2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder
3. Koordinierung der auf dem Gebiet der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen,
4. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe,
5. Übernahme der Federführung im Bearbeitungsgebiet Mittellauf Stör.
(WVG § 2 Ziff. 13/14)

§4

Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 abgegebenen Erklärungen sind für seine Mitglieder verbindlich. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen liegt bei den Mitgliedern.

§5

Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen und die dafür erforderlichen Sachmittel vorzuhalten.

§6

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.
(WVG § 44)

§7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.
(WVG § 46)

§8

Aufgaben und Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über wichtige im Bearbeitungsgebiet durch die Wasser-
rahmenrichtlinie erforderliche Maßnahmen. Sie hat weiterhin die ihr durch § 47 WVG und §§ 7
8, 9, 11, 16 und 17 LWVG zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der unter § 2 aufgeführten Mitglie-
der.

§9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand lädt die Mitglieder sowie die Aufsichtsbehörde schriftlich mit mindes-
tens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fäl-
len bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (3) Die folgenden Verbände können beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil-
nehmen:
 - a.) DHSV Breitenburg – Breitenberg
 - b.) DHSV Kremper Marsch
 - c.) DHSV Wilster Marsch

§10**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Jedes Mitglied hat pro angefangene 3000 ha eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und soweit ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§11**Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus 5 Personen, wobei das Regionalprinzip gewahrt werden soll. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
(WVG §52)

§12**Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, seinen Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes. In den Vorstand wählbar sind Vorstandsmitglieder der unter § 2 aufgeführten Mitgliedsverbände sowie der Vertreter der Stadt Itzehoe.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2012 und später alle fünf Jahre.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit durch die Verbandsversammlung Ersatz zu wählen.
(WVG §52,53)

§13**Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
(WVG §54)

§14**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
(WVG §56)

§15

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und soweit ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
(WVG §56)

§16

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband allein, diese Vertretungsbefugnis bleibt von § 17 der Satzung unberührt. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.
(WVG §§51,54,55)

§17

Geschäftsführer/Dienstkräfte

- (1) Die Geschäftsführung wird einem Mitgliedsverband gem. § 61 WVG übertragen, alles andere wird über einen zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Über die Übertragung der Geschäftsführung hat die Verbandsversammlung zu befinden.
Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer des geschäftsführenden Mitgliedsverbandes haben dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Der Geschäftsführer des geschäftsführenden Mitgliedsverbandes hat an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes beratend teilzunehmen, wenn der Verbandsvorsteher dies verlangt.
- (2) Der Geschäftsführer des geschäftsführenden Mitgliedsverbandes vertritt den Vorstand neben dem Verbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder des Stellvertretenden nicht abgewartet werden können.

- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören
1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes.

§18

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher bzw. dem Geschäftsführer abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Fahrkostenerstattung sowie das Sitzungsgeld wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
(WVG §52)

§19

Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der geschäftsführende Mitgliedsverband führt die Verbandskasse. Die vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung zu beschließen und Grundlage für seine Entlastungsentscheidung.
(WVG § 65)

§20

Beiträge und Beitragsverhältnis

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge)
- (3) Die Beiträge verteilen sich anteilig auf die Mitgliedsverbände nach dem Flächenmassstab.

§21

(zu §§ 3,11,13,17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)

3. grundstücksbezogene Daten

4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
 2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
 3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§22

Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Norddeutschen Rundschau und auf der Internetseite des geschäftsführenden Verbandes unter der entsprechenden Internetadresse. Ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung wird in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. (§ 22 LWVG)
- (2) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§23

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Steinburg in Itzehoe. (WVG §§ 72,73)

§24

Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

**§25
Beschlussfassung, In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.04.2003 sowie die dazu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung <i>Hohenasperg</i> , den <i>30.01.2009</i> <i>Hans-Henrich K...</i> Verbandsvorsteher Mittellauf Stör	Genehmigt: <i>Hatzelhoe</i> , den <i>07.04.09</i> <i>Rode</i> Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: <i>Hohenasperg</i> , den <i>14.04.09</i> <i>Hans-Henrich K...</i> Verbandsvorsteher Mittellauf Stör	Bekannt gemacht: <i>Hatzelhoe</i> , den <i>14.04.09</i> <i>Rode</i> Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde